Secur-Data Betriebsberatungsges.m.b.H
1010 Wien, Fischerstiege 9 Tel. (0222) 533 42 07-0

DSG-Info-Service

Oktober 1994 Ausgabe Nr. 8

Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!

In der Ausgabe Jänner 1994 unseres DSG-Info-Service haben wir über die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Datenschutzkommission (DSK) durch den Verfassungsgerichtshof berichtet und in der April-Ausgabe den daraufhin vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf für eine Änderung des DSG vorgestellt.

Nun können wir mitteilen, daß im BGBl. Nr. 632/1994 die Novelle zum DSG verlautbart worden ist.

Wir stellen - mit Erläuterungen - die ab 1. Jänner 1995 geltenden neuen Bestimmungen in einer Form vor, die zur Ergänzung des "alten" Gesetztestextes verwendet werden kann; gesetzestechnisches Beiwerk wie Aufhebung von Verfassungsbestimmungen und Inkrafttreten sind nicht abgedruckt.

Änderung des Datenschutzgesetzes per 1. Jänner 1995

1 Rückgriff auf die Stammfassung des § 4 Absatz 2

(2) Durch Verordnung der Bundesregierung sind nach Anhörung des Datenschutzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1, soweit sie in Formen des Privatrechts tätig sind, für diese Tätigkeitsbereiche von der Anwendung des 2. Abschnittes auszunehmen. Für diese Bereiche findet der 3. Abschnitt Anwendung. Verordnungen nach dem ersten Satz bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die im wesentlichen gleichlautenden § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 wurden durch die Datenschutzgesetznovelle 1985 dahingehend neu gefaßt, daß die Pflicht zur Erlassung sogenannter "Ausnahmeverordnungen" **an den Umfang** der in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit gebunden wurde.

In seinem Erkenntis vom 12. Oktober 1989 hat der VfGH § 5 Abs. 2 mit der Begründung aufgehoben, daß dieser im Widerspruch zu der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 DSG stehe (§ 1 Abs. 6 sieht die Zurechnung eines Auftraggebers zum privaten Bereich **immer** dann vor, wenn dieser in

Formen des Privatrechts tätig ist, also ohne Vergleich des Umfangs dieser Betätigung im Verhältnis zur Gesamttätigkeit des Auftraggebers). Die Stammfassung des § 5 Abs. 2 trat wieder in Kraft.

Wenn nun im § 36 Abs. 1 Z 1 die Kompetenz der DSK zur Entscheidung auch über Grundrechtsfragen ausdrücklich festgeschrieben werden soll, muß eine Harmonisierung aller die Kompetenz der DSK betreffenden Bestimmungen erfolgen, das sind § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 36 Abs. 1.

Durch Rückgriff auf die Stammfassung des § 4 Abs. 2 wird nun sichergestellt, daß auch in § 4 Abs. 2 die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Datenschutzkommission in Datenschutzsachen in gleicher Weise erfolgt wie in § 1 Abs. 6. Daß die Trennlinie zwischen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einerseits und der Zuständigkeit der DSK andererseits für Verletzungen des Grundrechts **und** der einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG **in gleicher Weise** gezogen wird, ist deshalb wichtig, weil Verletzungen einfachgesetzlicher Bestimmungen des DSG und Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz in Beschwerdefällen meist nicht leicht zu trennen sind.

2 Neufassung des § 14 "Rechtsschutz des Betroffenen" und des § 36 "Aufgaben der Datenschutzkommission"

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge untersagen.

(3) Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen.

§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, soweit dieses Verhalten nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist;

2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist,

daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;

3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungsvermerks;

4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungsregister;

5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr;

6. über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.

(2) Darüberhinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52, die Erlassung von Verfügungen nach § 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 und von Beschlüssen nach § 39 Abs. 2 und § 45, sowie die Erstattung von Empfehlungen nach § 41 und von Tätigkeitsberichten nach § 46.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993 den § 14 DSG mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben: "Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung müsse es als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Verwaltung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist."

Gegenstand der Beschwerde bei der DSK sind **nicht** rechtskräftige Entscheidungen anderer Behörden, sondern deren tatsächliches Verhalten. Die DSK ist daher nicht Instanz, übt aber dennoch Kontrolle über andere Verwaltungsbehörden **mit der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsanschauung** aus. Eine derartige Kontrolle bedürfe nach den weiteren Ausführungen des VfGH in gleicher Weise einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, wie dies sonst (etwa hinsichtlich der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art 129a B-VG) bei der Überprüfung von Bescheiden eines solchen obersten Organs vorgesehen sei.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der DSK zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der DSK diesen gegenüber durchzusetzen.

Da sich diese Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 DSG beschränkt, sondern insbesondere auch Registrierungsverfahren betrifft, wird daher im § 36, der die Aufgaben der DSK aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für welche die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der DSK in Verfassungsrang geregelt.

Die durch das zitierte Verwaltungsgerichtshoferkenntnis veranlaßte Neuregelung der Kompetenzen der DSK wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, die Zuständigkeit der DSK in zwei Bereichen klarer als bisher abzugrenzen: zum einen betreffend Beschwerden gegen behauptete Grundrechtsverletzungen durch Verwaltungsorgane und zum anderen hinsichtlich der Zuständigkeit zur datenschutzrechtlichen Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit (Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung; die Justizverwaltung unterliegt allerdings in vollem Umfang der datenschutzrechtlichen Beurteilung durch die DSK).

3 Übernahme von Bestimmungen aus § 36 in § 37

(2) Gegen Bescheide der Datenschutzkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

Da § 36 Abs. 3 und 4 DSG nicht eigentlich "Aufgaben der Datenschutzkommission" betrafen, sondern die Abänderbarkeit von Bescheiden der DSK, wurden diese Bestimmungen als Abs. 2 und 3 in § 37 übernommen, wo sie systematisch besser eingereiht sind.

4 Neuformulierung von § 50 Absatz 5

(5) Auf das Verfahren der Datenschutzkommission als Berufungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Z 6) gegenüber Bescheiden nach Abs. 4 ist das Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im 5. Abschnitt anstelle des unabhängigen Verwaltungssenates oder einer seiner Kammern oder des zuständigen Mitgliedes jeweils die Datenschutzkommission gemäß § 39 tätig wird.

Die Zuständigkeit der DSK als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsstrafverfahren ist nunmehr verfassungsrechtlich in § 36 Abs. 1 Z 6 festgelegt, sodaß der Verfassungsrang des § 50 Abs. 5 überflüssig geworden ist.

Da das Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsstrafgesetz explizit auf die unabhängigen Verwaltungssenate abstellt, kann es - trotz Art II Abs. 2 lit A Z 28 EGVG - zweifelhaft erscheinen, ob die DSK den 5. Abschnitt des VStG als Berufungsbehörde gegenüber Verwaltungsstrafbescheiden anzuwenden hat. Die Neuformulierung des § 50 Abs. 5 erfolgt zur Klärung dieses Auslegungsproblems. Der Hinweis auf § 39 DSG ist im Hinblick auf die geschäftsordnungsgemäßen Zuständigkeiten des geschäftsführenden Mitglieds der DSK notwendig.

Bemerkt sei, daß mit dem in der Novelle angesprochenen "Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991" offenbar der "II. Teil: Verwaltungsstrafverfahren" des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, gemeint ist.

Seminarankündigungen		
14. November 1994	15. November 1994	16. November 1994
Sicherheitsmanagement - Grundlagen und Anwendung	**Sicherheit in offenen Systemen**	**IT-Controlling**
Univ.-Ass. Dr. C. Strauß Hans-Jürgen Pollirer	o.Univ.Prof. Dr. K. Bauknecht	o.Univ.Prof. Dr. K. Bauknecht Hans-Jürgen Pollirer